

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855  
1831**

63 (6.8.1831)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt

für den

Reinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 63. Samstag den 6. August 1831.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Verordnung.

Nro. 12015. Den Vollzug der Art. 1. 2. 3. der Verordnung vom 18. Juli d. J. über die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechrubr betref.

Die diesseitige Verordnung vom 18. d. M., die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechrubr betreffend, macht durch ihre Bestimmungen im Art. 1. 2 und 3. eine genaue Nachforschung nach den daseibst vorgeschriebenen verschiedenartigen Urkunden und deren strenge Prüfung unumgänglich notwendig. Man sieht sich daher veranlaßt, zu diesem Zweck folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) Die an den Haupt-Eingängen in das Großherzogthum von Norden und Osten her bereits aufgestellten Gendarmerie-Commando haben sich mit der Nachforschung nach diesen Urkunden und mit deren genauer Prüfung zu befassen, und zwar, soviel die Reisenden und Waaren betrifft, ohne Unterschied, ob dieselben auf der Post oder mit anderer Gelegenheit ankommen

2) Zunächst ist darauf zu sehen, ob der Fall des 1ten Artikels vorhanden ist, ob nämlich die Reisenden, Thiere oder Waaren aus den dort genannten wirklich angestreckten Ländern kommen, oder dieselben überhaupt passiert haben. Ist dieses der Fall, so ist weiter darauf zu achten, ob eine glaubhafte, von einer obrigkeitlichen Behörde aufgestellte Bescheinigung über die vorgeschriebene an der Grenze des angestreckten Landes zu haltende Quarantaine vorhanden ist, oder ob im äußersten Fall aus den vorgelegten Pässen oder aus sonstigen Urkunden auf eine glaubhafte Art hervorgeht, daß seit dem Austritt aus dem angestreckten Lande bis zur Ankunft an der Badischen Grenze wenigstens 30 Tage verlossen sind. Handelt es sich aber von solchen Waaren, die im 1ten Artikel als besondere Träger des Ansteckungs-Stoffes genannt sind, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob gehörig bescheinigt sey, daß die vorschristmäßige Neglerung (Desinfection) geschehen ist.

Kann in Bezug auf die aus solchen Ländern kommenden Reisenden, Thiere und auf die nicht besonders in jenem Artikel genannten Waaren weder die Haltung der Quarantaine noch der Ablauf von 30 Tagen nachgewiesen, und kann, so viel die im Artikel namentlich aufgeführten Waaren betrifft, die vorschristmäßige Reinigung nicht dargethan werden, so hat das Gendarmeriecommando in Gemäßheit des 4ten Artikels zu verfahren, also die Rückweisung der Reisenden u. zu vollziehen. Diese Rückweisung ist, unter Anführung ihres Grundes, auf der mangelhaft befundenen Urkunde dem Reisenden, oder dem Führer der Thiere und Waaren besonders zu bescheinigen, zugleich aber auch dem Vorstande des nächstgelegenen ausländischen Grenzortes von der geschehenen Rückweisung Nachricht zu geben. Findet das Gendarmeriecommando alles in gehöriger Ordnung, so hat dasselbe die Richtigkeit unter die Urkunde mit Beidrückung des Dienstsiegels zu bemerken, und diese Beglaubigung ist allerwärts gehörig zu beachten.

3) Zeigt es sich, daß der im ersten Artikel berührte Fall nicht vorhanden ist, daß also die Reisenden u. nicht aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden Königlich Preussischen Staaten und ebensowenig aus Danzig und seiner Umgebung kommen, so ist darauf zu sehen, ob dieselben aus den im 2ten Artikel genannten Ländern, also aus den österreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus österreichisch-Schlesien, oder aus preussisch-Schlesien kommen. In diesem Fall hat das Commando hauptsächlich den vorgeschriebenen Gesundheits- und Ursprungscheinen nachzuforschen. Zeigt sich darin ein wesentlicher Mangel, so ist eben so genau mit der Rückweisung der Reisenden u. zu verfahren, wie oben unter 2 vorgeschrieben ist, andernfalls aber ebenso zu beglaubigen, daß Alles in gehöriger Ordnung befunden worden sey.

4) Es versteht sich von selbst, daß zur genauen Handhabung des oben unter 1 und 2 Vorgeschiedenen von dem Gendarmierecommando vor allem die Pässe der Reisenden streng untersucht und mit der Person derselben genau verglichen werden müssen. — Insonderheit wird demselben eingeschärft, auf die Untersuchung der Wanderbücher, Wander-Pässe oder Kundschaften der Handwerksbursche allen Fleiß zu verwenden. Kann der Reisende gar keinen Pass vorzeigen, so hat das Commando nach Artikel 3. der Verordnung vom 18. dieses Monats, unter Berücksichtigung der dort bemerkten Ausnahmen, den Reisenden ohne weiteres zurückzuweisen. Einem solchen zurückgewiesenen Reisenden ist auf Verlangen eine mit Siegel versehene Bescheinigung darüber auszustellen.

Richtig befundene Pässe etc. sind mit Beidrückung des Siegels gehörig zu visiren.

5) Reisende, Thiere und Waaren, woher sie immer kommen mögen, sind ohne alles Hinderniß alsdann passieren zu lassen, wenn hinsichtlich ihrer durch eine Königl. Baiertische oder Königl. Württembergische Polizei-Behörde, wozu auch im Baiertischen die dortigen Gendarmierecommando zu zählen sind, gehörig besurkundet ist, daß sie auf vorherige Untersuchung als durchaus unverdächtig erkannt worden sind.

6) Der Polizei-Direction der Residenz und allen Ober- und Bezirks-Ämtern wird empfohlen, den Ortsvorstehern und Polizeidienern überhaupt, besonders aber den an der Grenze wohnhaften oder stationirten aufzutragen, daß sie ein genaues Augenmerk auf die Reisende, die aus Norden und Osten kommen, zumal auf die Handwerksbursche richten, und, wenn sie in dieser Hinsicht irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, auf eine den Umständen angemessene Art einschreiten und von dem Erfolg Anzeige machen sollen. Karlsruhe den 27. Juli 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

vd. v. Adelsheim.

Vorstehende Verordnung wird hiermit sämmtlichen Ämtern der Kreise zur Nachachtung bekannt gemacht. Durlach und Offenburg den 1. August 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz- und Kinzig-Kreises.  
J. A. d. D. Hennemann. Fehr. v. Sensburg.

vd. Rost.

### Bekanntmachungen.

Nro. 11876. Die Einführung der neuen Schifffahrts-Ordnung betreffend.

Nach einem Erlaß des Großherzoglichen hochpreiflichen Ministeriums des Innern vom 16. Juli l. J. Nro. 7831 — 32. haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staatsministerial-Entschliesung vom 7. Juli d. J. Nro. 1125. die gnädigste Ermächtigung ertheilt:

- 1) die Ladungsstationen zu Mannheim und Wertheim als Freihäfen für die Neckar- und Maanschiffahrt zu erklären, den Schiffen auf diesen Flüssen die Befahrung des Rheins zu gestatten, dagegen den Rheinschiffen die Befahrung des Neckars und Mays zu entlauben. Endlich
- 2) Die Häfen zu Frenstett und Schröck, ebenfalls als Freihäfen zu erklären.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Durlach und Offenburg den 29. July 1831.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz- und Kinzig-Kreises.  
J. A. d. D. Hennemann. Fehr. v. Sensburg.

vd. Rost.

Die Lieferung des Brennöhls zur hiesigen Stadtbelleuchtung für das nächstfolgende Jahr wird Freitag den 26. August d. J. Nachmittags 3 Uhr mittelst Steigerung an den Wenigstnehmenden in Accord gegeben.

Die Steigerungsteilhaber werden eingeladen, sich zur festgesetzten Zeit auf dem Polizeibureau einzufinden, um dort das Nähere zu vernehmen.

Karlsruhe den 2. August 1831.

Großherzogliche Polizeidirection.

Die vierte Sortenzahlung pro 1831 von dem am 8. September 1820 bei den Banquier Joh. Boll und Söhne in Frankfurt a. M. und S. Haber sen. dahier eröffneten Anleihen zu 5 Millionen Gulden wird planmäßig Donnerstag den 1. September Nachm. 3 Uhr im landständischen Gebäude dahier öffentlich statt finden.

Karlsruhe den 4. August 1831.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

### Bekanntmachungen.

Durch das am 11. Juny erfolgte Ableben des Pfarrers Maurus ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 1050 — 1100 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag verbundene Pfarrei Erzingen, Amtes Festetten, in Erledigung gekommen, worauf wegen der damit vereinigten Frühmessfründe die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hüfspriesters besteht. Die Kompetenten zum dieselbe haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810 No. 38, insbesondere Art. 2. und 3. zu benennen.

Durch Dienstentlassung des Lehrers Baumgartner zu Nordschwaben, Amtes Schepsheim, ist der Schuldienst daselbst mit einem Extraanß von 118 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um denselben haben sich nach Vorschrift durch das Kreisamtsdirektorium zu melden.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Ansuch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Oberamt Bruchsal.

(1) zu Untergrombach an das in Gant erkannte Vermögen des Matheus Warth auf Donnerstag den 25. August d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

#### Oberamt Durlach.

(1) zu Durlach an das in Gant erkannte Vermögen des Leimsieder Martin Dettinger auf Donnerstag den 25. August d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Eßens an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Georg Ledermanns Wittwe, auf Donnerstag den 25. August d. J. Vormittags 9 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Ettenheim.

(1) zu Wahlberg an den in Gant erkannten Bürger und Bäcker Anton Wetterer auf Don-

nerstag den 1. September d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Wahlberg an den gantmäßig verstorbenen Schmidt Johannes Schätzle, auf Freitag den 2. September d. J. Vormittags 8 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei.

(1) zu Rippenheim an die in Gant gerathenen Joseph Schaubrenersche Eheleute, auf Freitag den 2. September d. J. früh 8 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Etzenroth an den in Gant erkannten Adrian Anderer, auf Mittwoch den 31. August d. J. früh 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Gengenbach.

(3) zu Dölsbach an die in Gant erkannten Georg Wetterschen Eheleute, auf Dienstag den 30. August d. J. Vormittags 7 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Kenzingen.

(1) zu Kiegel an den vom 4. July an in Gant erkannten Krämer Peter Batiani auf Freitag den 26. August d. J. früh 8 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

#### Oberamt Lahr.

(3) zu Hugsweier an den in Gant erkannten Bäcker und Wittwer Jakob Gerhard, auf Mittwoch den 24. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Lahr an den in Gant erkannten Bürger und Schuhmacher Karl Romann, auf Donnerstag den 18. August d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

#### Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Oberkirch an den hiesigen Bürger u. Bäckermeister Joseph Billel, welcher gesonnen ist nach Nordamerika auszuwandern, auf Freitag den 19. August d. J. früh 8 Uhr mit dem Bemerkten, daß die bekannten Gläubiger, die sich schon am 1. July d. J. anmeldeten, nicht zu erscheinen brauchen.

(1) Rork. [Zurückgenommene Schuldenliquidation.] Die auf Samstag den 13. August festgesetzte Schuldenliquidation der Zimmermeister Mathias Plattchen Eheleute und der Wittwe Anna Ma-

ein Floß geb. Noos von Legeßhurf, welche nach Nordamerika auswandern wollten, wird hi. mit zurückgenommen. Koß den 2. August 1831.  
Großh. Bezirksamt.

### Mundtobt. Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verluft der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtobt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem  
Oberamt Dffenburg.

(3) von Goldscheuer die mit Gemüthschwäche behaftete Maria Anna Groß, deren Pfleger der dafige Bürger Martin Marzlöf ist.

(3) Gernsbach. [Bekanntmachung.] Die Pflegschaft des durch die seitige Erkenntnis vom 13. November 1819 No. 5112. für mundtobt erklärten Georg Friedrich Müller von Gernsbach wurde unterm heutigen statt des bisherigen Pflegers Jakob Schwank dem Sattlermeister Gottlieb Hugel daber übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gernsbach den 27. July 1831.  
Großherzogl. Bezirksamt.

### Erborladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem  
Oberamt Bruchsal.

(3) von Bruchsal der Franz Wengler, Sohn des verstorbenen Hofkammerraths Wengler, welcher sich in den 1790er Jahren von hier entfernte, dessen Vermögen in 2073 fl. 29 kr. besteht. A. d. Bezirksamt Ettenheim.

(3) von Münchweier der ledige Georg Schoch, welcher im Jahr 1817 nach Nordamerika ausgewandert, und seit dem Jahre 1820 von seinem Leben und Aufenthalt keine Kunde mehr gegeben hat. A. d. Bezirksamt Ettingen.

(3) von Böllersbach der Johann Weiler, welcher sich vor etlichen und vierzig Jahren von Hause entfernte, ohne seither einige Nachricht von sich zu erhalten. Aus dem  
Oberamt Lahr.

(3) von Oberschopfheim der seit 37 Jahren abwesende Johann Hirsch, welcher im Jahr 1806 unter dem österreichischen Militär gestanden haben soll. Aus dem

### Oberamt Rastatt.

(1) von Stollhofen der Mathias Müller, welcher im Jahr 1808 als Schmiedgefell in die Fremde gieng, und seit 1813 nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in beiläufig 500 fl. besteht.

(3) Karlsruhe. [Verschollenheitsklärung.] Da sich Johann Ernst Bürger von Karlsruhe auf die öffentliche Vorladung vom 24. Februar 1830 nicht gemeldet hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt.

Karlsruhe den 16. July 1831.  
Großh. Stadtamt.

(3) Oberkirch. [Verschollenheitsklärung.] Da Sebastian Spinner von Renchen auf die öffentliche Vorladung vom 19. Juny v. J. No. 7575. zur Empfangnahme seines Vermögens sich bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt.

Oberkirch den 12. July 1831.  
Großherzogl. Bezirksamt.

### Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bühl. [Vorladung.] Soldat Barthel Dölsinger aus Ottersweier, welcher ohne Ermächtigung seiner vorgesetzten Behörde aus seinem Urlaubsbetriebe sich entfernt, und von seinem gegenwärtigen Aufenthalte keine Nachricht gegeben hat, wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem Großh. Kommando des Linien-Infanterie-Regiments Großherzog No. 1. in Karlsruhe oder bei die seitigem Amte zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur angesehen, und die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen werden wird.

Bühl den 22. July 1831.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Dffenburg. [Vorladung.] Der erwähnte Soldat Franz Xaver Egrv von Bohlbach bei der Großh. Bad. Leib-Grenadier-Garde ist von seinem vorgesetzten Commando als Deserteur abgeführt worden, derselbe hat sich binnen 6 Wochen daber zu sistiren und über seine Desertion sich zu verantworten, oder zu gewarten, daß sonst nach den Landesgesetzen gegen ihn verfahren wird.

Dffenburg den 4. August 1831.  
Großh. Oberamt.

(2) Haslach. [Vorladung und Fahndung.] Der Soldat des Großh. leichten Infanterie-Batallions Thomas Dold von Steinach, welcher sich am 24. d. M. Abends aus der Garnison zu Rastatt ohne Erlaubniß entfernte, wird aufgefordert, sich bin-

nen 6 Wochen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten. Sämmtliche Polizeibehörden werden zugleich ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten anher einzuliefern. Zum Behufe der Fahndung wird dessen Signalement beigelegt.

Hastach den 30. July 1831.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

**Signalement.**

Alter 21 Jahre, Größe 5' 2", Körperbau stark, Farbe des Gesichts gesund, Augen braun, Haare braun, Nase gebogen. Er nahm mit sich eine alte Aermelweste, Holzmütze und ein Paar Halbstiefel.

(2) Dffenburg. [Fahndung.] Der dahier in Arbeit gestandene Schustergefell Christian Friedrich Holländer von Siegeltsbach, Amts Neckarbischofsheim, ist letzte Nacht heimlich entwichen, und steht dringend im Verdacht, folgendes entwendet zu haben:

- 1) Seinem Dienstherrn Augustin Jacob zwei neue Hemden, nebst etwas Schusterwerkzeug.
- 2) Dem Gerbergellen Christian Heinrich Blüthing aus Raden in Preußen eine silberne Taschenuhr mit einem Datumzeiger und doppeltem silbernen Gehäus. Dann ein neues Felleisen von Sechundsfell.

Holländer hat das auf sich lautende Wanderbuch wahrscheinlich mit einem falschen Zeugniß über sein Verhalten seit 6. Juny d. J. dahier sich verschafft, und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt. Derselbe soll 24 Jahre alt seyn, 5' groß, von mittlerer Statur, länglichtem Gesicht, gelbblonden Haaren, hoher Stirne, braunen Augen, langer Nase, mittlerem Mund, starkem Bart, länglichtem Kinn, hat gute Zähne und auf dem Genick eine Warze. Er trägt wahrscheinlich einen schwarzen Frack, gelbe Weste, schwarz gestreifte Trilchbeinkleider und eine schwarze Kappe. Die Polizeibehörden werden ersucht schleunigst strenge Fahndung auf diesen Purschen richten zu lassen.

Dffenburg den 30. July 1831.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Pforzheim. [Fahndung und Signalement.] Der verheuratete Jakob Klittich von Brödingen hat sich vorgestern früh 5 Uhr von Hause entfernt und sich vor seiner Entweichung der Entwendung von 6 Kronenthalern verdächtig gemacht. Derselbe wird daher aufgefordert, bei Vermeidung der sonst für ihn entstehenden gesetzlichen Nachtheile sich längstens binnen 4 Wochen allhier zu stellen u. sich zu verantworten. Zugleich werden sämmtliche Behörden ersucht, auf Jakob Klittich, dessen Signalement unten beiläufig ist, zu fahnden und ihn im Retretungsfalle einzuliefern zu lassen.

Pforzheim den 26. July 1831.

Großherzogl. Oberamt.

**Signalement.**

Alter 29 Jahre, Größe 5' 3", Statur unterseht, Gesicht länglicht und dunkel, Haare schwarzbraun, Stirne nieder, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Kinn spiz, Zähne gesund, besondere Kennzeichen keine.

(2) Engen. [Diebstahl.] Am 13. d. in der Nacht wurde dem Vogt Raymond Leiber zu Biesendorf ab seinem im Hofe stehenden Wagen entwendet:

	fl.	kr.
Eine Hebkette . . . . .	1	—
Ein Achsenagel . . . . .	—	48
Ein Güternagel . . . . .	—	24
Ein Lene . . . . .	—	8

Summa 2 20

Dieses wird zur Fahndung bekannt gemacht.

Engen den 20. July 1831.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Engen. [Diebstahl.] Nach Anzeige des Bürgers Johann Dietrich zu Neuhausen ist ihm am 19. d. hinter seinem Hause folgendes entwendet worden:

	fl.	kr.
20 Ellen zwei Ellen breites reistenes Tuch	9	20
2 fl Garn und Faden	1	20
1 Paar Strümpfe	—	30

zusammen 11 10

Dieses wird zur Fahndung bekannt gemacht.

Engen den 26. July 1831.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurden dem Bernhard Huber von Mittelsbach, Vogtei Reichensbach, mittelst gewaltsamen Einbruchs in seinen Keller nachbenannte Gegenstände entwendet:

4 mit Pflaumenwasser gefüllte etwa 16 fl. kr.	16	—
Maas enthaltende Gutter, die Maas à 1 fl. 16	—	—
1 vier Maas enthaltende Gutter mit Apfelselbranntwein à 42 kr.	2	48
12 Maas Anken à 1 fl. 30 kr.	18	—

in einer neuen eichenen Stände unten mit 4, in der Mitte mit 3 und oben mit 3 weißen Streifen von Haselholz und einem nußbaumenem Deckel.

8 Maas Schmalz à 1 fl. 12 kr. 9 36  
in einer 14 Maas haltenden Stände mit eichenem Deckel.

Ein neues eichenes 6½ Maas haltendes Fäschen mit weißen Keisen im Werth — 36

47 —

Dies bringen wir zum Zweck der Fahndung auf den unbekanntten Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Gengenbach den 27. July 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 28. Juli d. J. wurden dem Andreas Rothmann von Entersbach mittelst Einsteigens zwei Stücke Zwilch im Werth von 14 fl. 40 kr. entwendet, was Behufs der Fahndung zur Kenntniß gebracht wird. Gengenbach den 30. Juli 1831.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Aus einem hiesigen Privathause wurden letzten Sonntag den 31. Juli d. J. nachbenannte Gegenstände entwendet:

1 Collier von 4 Reihen in Gold gefaßter Granaten mit einem goldenen Schloßchen und einem Medaillon, in welchem ein Verzierring und ein Haarschloßchen waren; eine goldene Borstennadel mit einem Verzierring; eine goldene Borstennadel einen Schlüssel vorstellend; ein schwarzes Mohrband mit einer Stahlschnalle.

Welchen Diebstahl wir anmit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 2. August 1831.

Großh. Stadt-Amt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Aus einem hiesigen Privathause wurden die nachbenannten Gegenstände entwendet. Die Tochter des Juden Löb von Pforzheim, gewesene Dienstmagd des Juden Durlacher dahier steht im Verdacht diesen Diebstahl begangen zu haben. Wir bringen dies andurch zum Behuf der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß. Karlsruhe den 28. July 1831.

Großh. Saccamt.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

Ein blau carrunenes neues Kleid.

Ein weiß wollenes Halstuch mit rothen und weißen Franzen.

Ein blaues mit gelben Streifen vermisches kleines Halstuch.

Ein roth und weiß gestreifter baumwollener Schurz.

Drei Chemisetten.

Sechs bis sieben Paar baumwollene Strümpfe.

Ein Paar wollene Strümpfe.

Wir Hemdem.

Signalement der Tochter des Juden Löb

Dieselbe ist in einem Alter von 24 bis 28 Jahren, von mittlerer Statur, hat rothe Haare. Sie trug zur Zeit der Entwendung ein roth carrunenes Kleid und ein weißes Halstuch.

(2) Kenzingen. [Kundschaftserhebung.] Unterm 26. May d. J. wurde der unten näher beschriebene Mensch ohne allen Ausweis hieher geliefert. Derselbe behauptet, daß er ein Soldatensind, und früher bei dem österreichischen und französischen Militär gestanden seye; dies ist jedoch nach den Untersuchungsakten nicht, sondern vielmehr wahrscheinlich daß dieser Mensch, welcher sich Philipp Wöglker

nennt, und ein Spengler seyn will, ein Gauner seye und sich schon mehrfach in Untersuchung befunden habe, besonders da derselbe die deutsche Sprache spricht, und derselbe schrint sich besonders mehrfach im Seekreise aufhalten zu haben. Wir ersuchen daher die betreffenden Behörden, uns über die näheren Verhältnisse dieses wahrscheinlichen Gauners bald gefällige Auskunft ertheilen zu wollen.

Kenzingen den 26. July 1831.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Philipp Wöglker ist ungefähr 56 bis 58 Jahre alt, mißt 5' 6" 1", hat dunkelbraune schon etwas graue auf Bauernart gekörnte Haare, niedere runzlichte Stirne, etwas große gebogene und etwas spize Nase, braune etwas schwache Augenbraunen, braune Augen, mittelmäßigen Mund, etwas zugespizte Lippen, rundes Kinn, ovalrunde Nase und plumpe Gesichtsförm, braunen schon ziemlich grauen starken Bart, etwas einfallene runzlichte Wangen, braune Gesichtsfarbe, robuste schwerfällige und etwas gebückte Statur, und hat am rechten Unterfuß auswärts eine Wundnarbe. Seine Aussprache ist ein Gemisch von verschiedenen inländischen Dialekten. Derselbe trägt eine blautuchene oben gefaltete mit einem schwarz ledernen Schild versehenen Kappe, einen brauntuchenen Ueberrock von der Farbe und dem Zeug, ähnlich dem einer Franziskanerkutte. Der Rock hat einen stehenden ziemlich hohen Kragen, inwendig mit abgeschossenem grünem Manchester gefüttert, einen halbleinernen rothbraunen ziemlich abgetragenen mit rother Leinwand gefütterten Tschoben mit stehendem Kragen, Knöpfen vom nemlichen Zeuge überzogen, eine Weste von weiß, blau und roth gestreiftem Zeug, und Knöpfen vom nemlichen Zeug überzogen, einen wollenen Flor, blautuchene schon etwas zerrissene lange Hosen, auf welchen inwendig neben der linken Seite des Hosensadens 17. 3. 29. gezeichnet ist, unter denselben schwarzuchene lange Hosen mit beinernen Knöpfen, ein Paar Unterhosen von rober Leinwand, blaue melirte kurze Kamaschen, kalblederne ziemlich hohe Schuhe.

(1) Schwegingen. [Aufforderung.] Gegen den seit 11 Jahren wegen Diebstahls landflüchtig gewordenen und damals schon öffentlich vor eladenen Schullehrer Nikolaus Schüpfle von Plankart, hat dessen Ehefrau, Behufs ihrer Wiederverheirathung ein Trennungsgesuch eingebracht. Nikolaus Schüpfle wird somit aufgefordert, seine etwaige Einwendungen binnen 6 Wochen peremptorischer Frist dahier vorzubringen, widrigenfalls nach Lage der Sache rechtliche Entscheidung erfolgen wird.

Schwegingen den 3. August 1831.

Großh. Bezirks-Amt.

(1) **Lörrach.** [Verlorenes Wanderbuch.] Dem Sattlergesellen Martin Leininger von Grenzach wurde am 20. July v. J. No. 302. dahier ein Wanderbuch ausgestellt, welches er am 21. v. M. nach glaubhafter Nachweisung bei Schwarzach, Amts Bühl verloren hat. Wenn von diesem Wanderbuch durch irgend jemand auf den Namen des Leininger öffentlicher Gebrauch gemacht werden wollte, so ist solcher als Betrüger zu verhaften und in Untersuchung zu nehmen, das Wanderbuch aber wolle sodann zur Cassirung anher gesendet werden.

Lörrach den 1. August 1831.

Großh. Bezirksamt.

(3) **Heidelberg.** [In Verstoß gerathene Pfandurkunde.] Die Chirurg Flammannische Eheleute zu Rohrbach bei Heidelberg haben am 9. Mai 1781 bei der Curatel des Neudorfischen Enkels dahier ein Kapital von 150 fl. aufgenommen, und ist die darüber ausgefertigte Pfandurkunde in Verstoß gerathen; es werden daher diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen rechtlichen Anspruch an diese Obligation machen zu können glauben, zu dessen Geständmachung in einer unersetzlichen Frist von 3 Monaten bei der unterzeichneten Behörde mit dem Anfügen aufgefordert, daß sie ansonst die daraus für sie entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben. Heidelberg den 23. July 1831.

Großh. Oberamt.

### Kauf-Anträge.

(1) **Karlsruhe.** [Brod- und Fouragelieferung betreffend.] Die Lieferung des Brods für die Garnisonen Mannheim, Rißlau, Bruchsal Ettlingen u. Raßau, sodann die Lieferung der Fourage für die Garnisonen Mannheim, Bruchsal- und Karlsruhe mit Gotsau, in den drei Monaten September October und November 1831 wird durch Soumissionen an die Benigstnehmenden, in sofern die Preise billig gefunden werden, begeben. Die Soumissionen, in welchen die Angebote in deutlichen Zahlen und Worten auszudrücken, insbesondere aber die angebotenen Preise auf die Fourage zu specificiren sind, wieviel nemlich davon für die leichte Ration Haber ad 6 Meße (welche ungefähr 7 - 8 Pfund neues Gewicht haben, und 183or Gewächs seyn müssen) Heu und Stroh gerechnet ist, werden Montag den 22. August d. J. Vormittags 10 Uhr geöffnet, und müssen daher längstens bis zum 21. dahier eintreffen, indem auf später erscheinende Soumissionen keine Rücksicht genommen wird. Diefelben müssen ferner auf dem Um-

schlag die Bemerkung: „Brod- und Fourage-Lieferung betreffend“ tragen, und da man sich auf keine weitem, als auf die bestehenden Lieferungsbedingungen einläßt, welche bei den Stadtcommandantschaften der genannten Garnisonen und bei dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden können, so werden es die Soumittenten selbst für unnöthig finden, Klauseln und Nebenbedingungen oder Bemerkungen in die Soumissionen aufzunehmen, welche durchaus nicht berücksichtigt werden. Wenn zwei oder mehrere Personen die Lieferung des Brods oder der Fourage für eine oder die andere Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben; eine mit der Unterschrift „N. N. et Compagnie“ versehene Soumission wird nicht angenommen. Ebenso werden keine Asteracorde und keine Untertieranten zugelassen; sondern derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß solche unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, insofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zur Uebertagung der Lieferung an einen Dritten ausgewirkt hat.

Karlsruhe den 1. August 1831.

Großh. Bad. Kriegsministerium.

B. V. des Präsidenten.

v. Stockhorn.

vd. Schmitz.

### Pachtanträge und Verleihungen.

(2) **Pforzheim.** [Schäferverleihung.] Dienstag den 30. August d. J. Vormittags 10 Uhr wird die Gemeindschäferrei in Mühlhausen auf weitere 3 Jahre in der Behausung des Vogts verlehnt, und die Bedingungen am Steigerungstag daselbst bekannt gemacht werden. Auswärtige Steigerer haben Vermögens und Sittenzeugnisse beizubringen.

Pforzheim den 21. July 1831.

Großherzogl. Oberamt.

### Bekanntmachungen.

(3) **Blumenfeld.** [Bekanntmachung.] Auf den ersten September wird hier eine Theilungscommissariatsstelle erledigt.

Blumenfeld den 25. Juli 1831.

Großh. Amtsrevisorat.

(1) **Karlsruhe.** [Logisveränderung.] Unterzeichneter macht seinen Freunden und Gönnern hiermit die schulbige Anzeige, daß er seine Wohnung aus dem Hause No. 6. der Zähringerstraße in das



Acquisitor Burkhardtsche Haus No. 23. in der alten Waldstraße nunmehr verlegt habe.

Karlsruhe den 2. August 1831.

Haffner, Schriftverfasser.

### Dienst-Nachrichten.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des bisherigen Rectors Philipp Baumann an der Schule zu Lauberbischhofsheim auf die erledigte Rectorsstelle zu Waldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die mit dem Vorsängerdienste verbundene Schullehrerstelle an der neu konstituirten isr. Gemeindefschule zu Ladenburg, wurde dem Schulkandidaten Hofmann Ladenburger dortselbst übertragen.

### Auszug aus dem Verzeichniß

der vom 1. bis 4. August in Baden angekommenen Badgäste und anderer Fremden.

Im Badischen Hof. Hr. Megnier, Hr. Trwy und Hr. Brown aus Paris. Hr. Lambert aus England. Hr. Rohrbach aus Wien.

Im Darmstädter Hof. Hr. Baron von Keiserling aus Rußland. Hr. Baron Guthenberg mit Fam. aus Carlant. Dlle. Schubert aus St. Petersburg. Hr. Baron von Korff, kais. russ. Staatskapitän mit Familie von da.

Im Hiesch. Hr. Fuchs, Obergewermeister v. Keiserlautern. Hr. Fischer, Doctor von da. Hr. Rist, Doctor mit Fam. aus Straßburg. Mad. Heinenen mit Sohn und Mad. Honewinkel mit Sohn aus Bremen. Hr. Schwarz, Geheimrath aus Heidelberg. Hr. Kirn, Rector mit Gattin aus Jäbern. Hr. Selzer mit Gattin aus Ulm. Hr. Klittner und Hr. Humbos aus Berlin. Hr. Witthoff aus Mayland. Hr. Courteis, Obrist aus Metz. Hr. Pios aus Paris.

Im Salmen. Hr. Kapferer, Rfm. aus Freiburg mit Fam. Hr. Mottes, Advokat mit Gattin aus Leipzig. Hr. Facose und Hr. Pivon aus England. Hr. Mayer mit Fam. aus Köln. Hr. Müller, Geheimrath, Hr. Müller, Secretär, und Hr. Baog, Kontrolleur aus Karlsruhe. Hr. Stöber, Oberhofgerichtsrath aus Monheim. Se. Durchlaucht der Prinz Heinrich XX Keus v. Greiz aus Greiz.

In der Sonne. Hr. Payler mit Fam. aus London. Hr. Gard und Hr. Dabelias von da. Hr. Davonport mit Fam. aus England. Hr. Fuller mit Gattin aus England. Hr. Selles, Rfm. aus Paris. Hr. Graf von Rohm-Chobot aus Frankreich. Hr. Sobelt, Rfm. aus Heilbrunn, mit Gattin.

In der Stadt Paris. Hr. Guerre aus Nancy. Hr. Frey, Rfm. aus Bonn. Hr. Maître aus Mühlhau-

sen. Hr. Kaufmann aus Paris. Hr. Abbé von Teriet, Kanonikus aus Nancy. Hr. Dargen aus Berlin. Hr. Weber, Apotheker aus St. Gallen.

Im Zähringer Hof. Hr. Scharff mit Fam. aus Frankfurt. Hr. Hilleg, Fabrikant aus Straßburg. Hr. John Jackson aus London. Hr. Schmidt, Ministerialrath aus München. Frhr. v. Hertling, königl. baier. Ministerresident aus Bern, mit Gattin. Hr. Baumgärtner, preuss. Generalconsul und geheimer Hofrath aus Leipzig, mit Gattin. Hr. B. Wilson, Hr. F. Wilson und Hr. Figgerath aus England.

In Privathäusern. Hr. Rette mit Fam. aus Straßburg. Hr. Stapleton aus England. Hr. Sandherr mit Gattin aus Colmar. Mad. Oberle aus Straßburg. Hr. Lozing, Pfarrer aus Itzenheim mit Gattin. Hr. Böhlinger, Pfarrer aus Straßburg. Hr. Lung mit Fam. aus Straßburg. Mad. Brostedt mit Dlle. Tochter aus Straßburg. Hr. von Bode, Major aus Karlsruhe, mit Fam. Hr. von Warbenfeth, Kammerherr und Oberstlieutenant aus Kopenhagen. Hr. von Moy mit Fam. aus Paris. Hr. Rober aus Straßburg. Hr. Kömer aus Zürich. Hr. Guerre aus Nancy. Hr. von Gathau mit Fam. aus Metz. Frau von Goldacker aus Berlin. Mad. Groß mit Tochter aus Bruchsal.

### Rekruten-Unterstützungs-Berein.

Die §. §. 9. und 10. der Statuten betreffend.

Manchem vom Loose getroffenen Vereins-Mitglied wird es erwünscht seyn, den ihm zukommenden Antheil sogleich baar aus der Vereinsklasse zu erhalten, um dadurch in den Stand gesetzt zu seyn, einen Ersatzmann stellen zu können.

Ob nun gleich nach den §. §. 9. und 10. der Statuten der eigentliche Antheil der vom Loose getroffenen Vereins-Mitglieder erst nach Verfluß von 3 Jahren, wegen der möglichen Nachgriffe, ausgemittelt werden kann, so hat sich dennoch der Unternehmer und zwar auf vielseitiges Verlangen entschlossen, sogleich nach der Eintheilung (also im Anfange des Monats März) jedem vom Loose getroffenen Vereins-Mitglied seinen ganzen Antheil, der von demselben nach der ordentlichen Conseription angesprochen werden kann, gegen genügende Garantie für allenfallsige Nachgriffe baar aus der Vereinsklasse auszuzahlen.

Karlsruhe den 6. July 1831.

Gustav Schmieder.

Verlag und Druck der G. F. Müller'schen Hofbuchdruckerey.